

Ausschreibungsunterlagen inkl. Erläuterungen und Leistungsverzeichnis

Bauvorhaben: Los 1.) Anlage von Rotbauchkengewässern, Verschluss von Gräben
und Vertiefung von Senken

Los 2.) Anlage von Rotbauchkengewässern und Verschluss von
Gräben

Bauort: Landkreis Lüneburg

Zu Los 1.): Projektgebiet „Großer und Kleiner See, Nord“ sowie Projektgebiet
„Großer und Kleiner See, West“

Zu Los 2.): Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“

Bauherr: NABU Niedersachsen

Angebot über: Erd- und Tiefbauarbeiten

A. Allgemeine Erläuterungen

Die Maßnahmen dienen insbesondere der Verbesserung des Lebensraumes der Rotbauchunken. Es ist die Umsetzung zweier Maßnahmenpakete in den Gebietsteilen C – 26 und B – 12 des Biosphärenreservates vorgesehen. Die Vergabe der Baumaßnahmen erfolgt nach Losen (Tabelle 1). Die Angebotseinreichung ist für ein oder beide Lose möglich.

Tabelle 1:

Los	Projektgebiet	Gebietsnummer
1	Großer und Kleiner See - Nord	C – 27
1	Großer und Kleiner See - West	C – 27
2	Neuhauser Marsch (Stapel)	B – 12

Die fachliche Betreuung erfolgt durch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) bzw. des mit der Bauüberwachung (BÜ) beauftragten Büros Amphi International.

1. Projektgebiet „Großer und Kleiner See - Nord“ (Los 1)

Lage: Gebietsteil C -26 „Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See I“ des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg.

1.1 Neuanlage von Gewässern:

Es sollen insgesamt 9 neue Gewässer auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weide-Grünland) mit einer Gesamtgröße von ca. 6615 m² (ca. 4762 m³ Aushub) hergestellt werden.

Der anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Oberboden und übrigem Boden unmittelbar abzutransportieren.



Karte 1: Gewässerneuanlagen, nicht maßstabsgetreu

2. Projektgebiet „Großer und Kleiner See - West“ (Los 1)

Lage: Gebietsteil C -26 „Grünlandgebiet um den Großen und Kleinen See I“ des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg.

2.1 Neuanlage von Gewässern:

Es sollen insgesamt 6 neue Gewässer auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weide-Grünland) mit einer Gesamtgröße von ca. 4557 m² (ca. 2776 m³ Aushub) hergestellt werden.

Der anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Oberboden und übrigem Boden unmittelbar abzutransportieren.



Karte 2: Gewässerneuanlagen, nicht maßstabsgetreu

2.2 Verschluss von Gräben:

10 Gräben sollen an je 1 Stelle verblockt werden. Die genaue Lage der Verblockung wird während der Baumaßnahme durch die BRV bzw. durch die örtlich BÜ vorgegeben.

Das für die Verblockungen (je max. 5 m Länge auf einer Breite von ca. 2 m) benötigte Material wird aus den Uferkanten der Gräben entnommen. Gegebenenfalls ist zusätzlicher Bodentransport von bindigem Material innerhalb des Projektgebietes erforderlich.

Ausschreibung AA C1-6 für die Neuanlage und Umgestaltung von Gewässern
im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue 2018

Karte 3: Verschluss von Grüppen, nicht maßstabsgetreu

2.3 Vertiefung vorhandener Senken:

Südlich und östlich des „Kleinen Sees“ sollen vorhandene Senken um ca. 20 – 30 cm auf max. 3.000 m² vertieft werden.

Die genaue Lage der geplanten Vertiefungen kann erst im Gelände – in Abhängigkeit des Geländereiefs – festgelegt werden.

Der in den Senken vorhandene Aufwuchs wird zunächst vorsichtig abgetragen und seitlich gelagert. Anschließend werden die Senken vertieft und der mineralische Boden abgefahren. Danach wird der Oberboden wieder aufgebracht.



Karte 4: Vertiefung vorhandener Senken, nicht maßstabsgetreu

3. Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“ (Los 2)

Lage: Gebietsteil B – 12 „Neuhauser Marsch (Stapel)“ des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ in der Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg.

3.1 Neuanlage von Gewässern:

Es sollen insgesamt 2 neue Gewässer auf landwirtschaftlich genutzter Fläche (Weide-Grünland) mit einer Gesamtgröße von ca. 1492 m² (ca. 1100 m³ Aushub) hergestellt werden.

Der anfallende Bodenaushub wird vor Ort auf der Fläche verwertet. Der Oberboden wird abgetragen und seitlich zwischengelagert. Der mineralische Boden wird abgetragen und an der durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ vorgegebenen Stelle als Wall aufgeschüttet und profiliert. Im Anschluss wird der Oberboden mit dem Bagger auf den Wall aufgebracht. Die Transportentfernung beträgt 50 bis 80 m.



Karte 5: Gewässerneuanlagen, nicht maßstabsgetreu

3.2 Verschluss von Grütten:

Drei Grütten sollen an je einer Stelle verblockt werden. Die genaue Lage der Verblockungen wird während der Baumaßnahme durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ vorgegeben.

Das für die Verblockungen (je max. 5 m Länge auf einer Breite von ca. 2 m) benötigte Material (ca. 25 m³) wird aus den Uferkanten der Grütten entnommen. Gegebenenfalls ist zusätzlicher Bodentransport von bindigem Material innerhalb des Projektgebietes erforderlich.



Karte 6: Verschluss von Grütten, nicht maßstabsgetreu

4. Verwertung und Transport des anfallenden Bodens

Anfallender Boden ist getrennt nach Oberboden und mineralischem Boden aufzunehmen.

Der anfallende Boden geht in das Eigentum des AN über. Dieser verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen sachgerechten Verwertung des Bodens, unter Berücksichtigung der unten und in Anhang 5 aufgeführten rechtlichen Vorgaben. Ein Teil des anfallenden Bodens (ca. 140 m³) wird zu einer etwa 13 km entfernten Bodenentnahme transportiert. Über die jeweilige Verwertung ist ein Nachweis zu führen und der Biosphärenreservatsverwaltung bzw. der örtlichen BÜ zur Verfügung zu stellen.

Es sind folgende Handlungen verboten um den Bodenaushub zu verwerten:

- i. Gewässer wesentlich umzugestalten oder durch Verfüllung zu beseitigen,
- ii. Veränderung des Geländereiefs auf Grünlandflächen (Verfüllen von Senken),
- iii. Das Geländereief außerhalb von Ackerflächen zu verändern,
- iv. Bodenauftrag auf Ackerflächen im Gebietsteil C des Biosphärenreservats,
- v. Aufschüttungen mit mehr als 3 m Höhe und mehr als 300 m² Fläche.

B. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1. Lage der Baustelle

Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg

Die Projektgebiete Los 1 befinden sich in den Gemarkungen Kolepant, Vockfey sowie Stapel und das Projektgebiet Los 2 befindet sich in der Gemarkung Stapel.

2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen sind über die B 195 in Neuhaus sowie die K 57 und über Wirtschaftswege an den öffentlichen Verkehr angebunden.

Vor Baubeginn hat eine Abstimmung der Transportstrecken mit der BRV und der Gemeinde Amt Neuhaus zur Benutzung der gemeindeeigenen Straßen und Wege zu erfolgen.

3. Zugänge / Zufahrten

Die Zuwegung zu der Baustelle kann über die genannten öffentlichen Straßen erfolgen.

Die Zugänge und Zufahrten sind im Bereich der Baustelle während der Bauzeit für die Anlieger, insbesondere auch für den landwirtschaftlichen Verkehr, jederzeit nutzbar zu halten. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der AN die Zufahrten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

4. Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Lagerflächen für den anfallenden Bodenaushub stehen aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit in den Projektgebieten grundsätzlich nicht zur Verfügung, der Bodenaushub muss ohne Zwischenlagerung abtransportiert werden.

Flächen für die Baustelleneinrichtung sind innerhalb der Projektgebiete in den Gebietsteilen C und B aufgrund dessen Schutzwürdigkeit grundsätzlich nicht vorhanden.

Der AN muss rechtzeitig vor Baubeginn eigenverantwortlich in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden bzw. Grundeigentümern eine geeignete Lagermöglichkeit nachweisen.

Hierfür anfallende Kosten, sowie Kosten für ggf. erforderlich werdende Befestigungen von Flächen und deren Rückbau fallen unter die Position Baustelleneinrichtung.

Das genutzte Gelände ist nach Beendigung der Bauarbeiten umgehend zu räumen und nach Weisung der BRV bzw. der örtlichen BÜ in den vor Beginn vorhandenen Zustand zu versetzen.

Der AN haftet für alle Folgen, die sich aus der Baustelleneinrichtung und der ggf. nicht sachgemäßen Beseitigung nach Beendigung der Arbeiten ergeben.

Die Tagesunterkünfte und sanitären Anlagen sind entsprechend der jeweiligen Belegschaftsstärke und den geltenden Vorschriften in Abstimmung mit der BRV und der örtlichen BÜ aufzustellen und vorzuhalten.

5. Baugrundverhältnisse

Die Baumaßnahmen finden auf zum Teil schwierigem Untergrund (überwiegend Auenlehm) statt. Aufgrund der schwierigen Geländeverhältnisse ist der Abtransport des Bodenmaterials mit landwirtschaftlichen Maschinen (Traktor mit Anhänger, Dumper) durchzuführen.

6. Schutzbereiche, Schutzobjekte

Die Projektgebiete des Loses 1 liegen im Gebietsteil C des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue. Für diesen Gebietsteil nimmt die Biosphärenreservatsverwaltung die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr.

Das Projektgebiet Los 2 liegt im Gebietsteil B des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue und die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde nimmt für diesen Gebietsteil der Landkreis Lüneburg wahr.

In beiden Gebieten sind besondere Vorschriften (NElbtBRG) zu beachten (siehe **Anlage 5**).

Im Baustellenbereich bzw. unmittelbar daran angrenzende Gräben oder Gehölz-/ Röhrichtbestände dürfen nicht geschädigt bzw. beeinträchtigt werden. Grünland darf nicht zu Lagerzwecken (z. B. Boden) genutzt werden.

Es gelten die Festlegungen in der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten.

Der AN ist, sofern die Baumaßnahme auf Gewässer (einschließlich Grundwasser) einwirken kann, verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt aufzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden bzw. auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zum Schutz von Gewässern sind zu beachten.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Betriebsstoffe, Schmiermittel und dergleichen) im Baustellenbereich ist auf einen Tagesbedarf zu beschränken. Evtl. erforderliche Einrichtungen für die Lagerung bzw. Umfüllung dieser Stoffe sind vom AN entsprechend den geltenden und anerkannten Regeln der Technik vorzuhalten und zu benutzen. Der AN haftet im vollen Umfang für evtl. Schäden durch den unsachgemäßen Umgang mit diesen Stoffen und ihre Verwendung.

7. Anlagen im Baubereich

Nach derzeitigem Kenntnisstand des Flächeneigentümers befinden sich auf den Maßnahmenflächen keine öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen über die im LV enthaltenden Positionen hinaus werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat sich vor Baubeginn mit dem Pächter der Fläche hinsichtlich landwirtschaftlicher Versorgungseinrichtungen in Verbindung zu setzen.

8. Besichtigung des Baubereiches

Vor Abgabe eines Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, den Baubereich eingehend zu besichtigen und sich über die die Preisbildung beeinflussenden Umstände und örtlichen Gegebenheiten zu informieren. Terminabsprachen zur Besichtigung des Baubereiches erfolgen mit der BRV. Nachforderungen, die sich aus Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben, können später nicht berücksichtigt werden.

Die Geräteauswahl ist den schwierigen Gegebenheiten auf den Baustellen anzupassen. Es ist daher erforderlich, die Baggerarbeiten durch Fahrzeuge mit Moor- bzw. Kettenlaufwerk vorzusehen.

Dabei sind die Ausführungsfrist und die sich ändernden Witterungsbedingungen aufgrund der Jahreszeiten zu berücksichtigen.

9. Eigentumsverhältnisse

Die betroffenen Flurstücke befinden sich im Besitz des Landes Niedersachsen (Biosphärenreservatsverwaltung).

C. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR BAUAUSFÜHRUNG

1. Bauberatung

Vor Beginn der Ausführung findet eine Bauanlaufberatung mit den an der Planung und Ausführung Beteiligten statt. Dabei wird das Vorhaben konkret erläutert.

Die Baumaßnahmen werden bauökologisch begleitet.

2. Verkehrssicherung und Verkehrsführung

Eine stete Reinigung der vom Baustellenverkehr benutzten bzw. gekreuzten öffentlichen Verkehrswege ist durch den AN ohne besondere Vergütung sicherzustellen.

Alle nicht gesondert angesprochenen notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen werden als Maßnahmen im Sinne der Ziff. 18 der ZVB-StB 88 angesehen und entsprechend durchgeführt. Aufwendungen hierzu sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Darüber hinaus gelten die Anordnungen der Verkehrsbehörde.

3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen/Bauablauf

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Projektgebiete Los 1 als Rastgebiet für nordische Gänse und Schwäne sowie artenschutzrechtlicher Erfordernisse ist das Baufenster eingegrenzt.

Projektgebiete „Großer und Kleiner See – Nord“ und „Großer und Kleiner See – West“ (Los 1)

Erd- und Tiefbauarbeiten (siehe Anlage 1, LV Position 2)

Hier ist als **Baubeginn die 32. KW** (ab 06.08. 2018) vorgesehen, die Maßnahmen sind bis zum **Ende der 37. KW** zwingend umzusetzen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, kann der Zeitraum für die Maßnahmen in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ erweitert werden. Ist eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum nicht möglich, muss unter Berücksichtigung der Rast- und Zugvogelzeit bzw. der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein Termin im Frühjahr oder Herbst 2019 mit dem AN abgestimmt werden.

Die beiden Abschnitte im Projektgebiet Los 1 sollen gleichzeitig umgesetzt werden, sodass für diese Maßnahmen **2 Bagger mit Moor- oder Kettenlaufwerk** zur Verfügung stehen müssen.

Projektgebiet „Neuhauser Marsch (Stapel)“ (Los 2)

Erd- und Tiefbauarbeiten (siehe Anlage 1, LV Position 4)

Hier ist als **Baubeginn die 32. KW** (ab 06.08. 2018) vorgesehen, die Maßnahmen sind bis zum **Ende der 37. KW** zwingend umzusetzen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, kann der Zeitraum für die Maßnahmen in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ erweitert werden. Ist eine Umsetzung der Maßnahmen in diesem Zeitraum nicht möglich, muss unter Berücksichtigung der Rast- und Zugvogelzeit bzw. der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit ein Termin im Frühjahr oder Herbst 2019 mit dem AN abgestimmt werden.

Der Auftraggeber (AG) behält sich vor, einzelne Positionen des LV zu streichen oder nur teilweise ausführen zu lassen.

Die Reihenfolge und Abwicklung der einzelnen Arbeiten obliegt dem AN in Abstimmung mit der BRV bzw. der örtlichen BÜ.

Den Anweisungen der BRV ist Folge zu leisten. Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Anlagenleiter besetzt sein.

Der AN hat auf einen geordneten Bauablauf zu achten und die einzelnen Arbeitsvorgänge so aufeinander abzustimmen, dass die beim Bau Beschäftigten und sonstige Dritte nicht gefährdet werden. Er hat alle Vorgänge von Bedeutung, Beanstandungen und Unstimmigkeiten im Bauablauf unter Angabe von Tag und Stunde in einem Bautagebuch aufzuzeichnen; schwerwiegende Vorkommnisse – wie z. B. Unfälle – hat er dem Baubevollmächtigten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit ist der AN auch für die Tätigkeit seiner Nachunternehmer verantwortlich.

4. Beweissicherung

Bei der Benutzung von Gemeindestraßen, öffentlichen Wegen usw. sind vor Baubeginn mit dem jeweiligen Eigentümer im Beisein der BRV bzw. der örtlichen BÜ Protokolle über den derzeitigen Zustand zu fertigen.

5. Sicherungsmaßnahmen

Die Sicherung der Baustelle obliegt während der gesamten Bauzeit, auch in den Arbeitspausen, allein dem AN.

Der AN ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf den Arbeitsschutz einzuhalten.

Der AN haftet für alle Schäden und deren Folgekosten, die durch die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen entstehen.

6. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Unmittelbar mit Beginn der Erdbaumaßnahmen erfolgt die Kennzeichnung der neu anzulegenden Gewässer anhand von Testkreuzen durch die BRV bzw. durch die örtliche BÜ.

Die der Ausschreibung beigefügten Detailpläne mit Längs- und Querschnitten dienen der Orientierung, ggf. aufgrund der Geländegegebenheiten erforderliche geringfügige Abweichungen von den Planunterlagen werden vor Ort zwischen den Beteiligten und dem AN abgesprochen.

Die Abrechnung der entsprechend gekennzeichneten Leistungen erfolgt nach entsprechendem Aufmaß bzw. Stundennachweis.

Sämtliche Aufmaßprotokolle sind dem AG zur Bestätigung vorzulegen.

7. Gewährleistung

Der AN hat eine Gewährleistung für die von ihm durchgeführten Baumaßnahmen von 4 Jahren zu übernehmen.

8. Ausführungsunterlagen

Vom AG zur Verfügung gestellte Unterlagen

Anlage 1	Leistungsverzeichnis
Anlage 2	Übersichtskarten
Anlage 3	Lagepläne
Anlage 4	Detailpläne mit Längs- und Querschnitten
Anlage 5	Rechtliche Vorgaben